

## 1072 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

# Bericht des Justizausschusses

### über die Regierungsvorlage (980 der Beilagen): Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tunesischen Republik über die Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen samt Zusatzprotokoll

Der Vertrag mit Tunesien über Rechtshilfe hat den Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Griechenland über die Rechtshilfe auf dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechts, BGBl. Nr. 2/1971, zum Vorbild. Vorangestellt ist eine allgemeine Klausel über den Rechtsschutz. Bestimmungen über die Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten sind im Verhältnis zwischen Österreich und Tunesien entbehrlich, weil die tunesische Zivilprozeßordnung das Institut der aktorischen Kautio nicht kennt. Dadurch sind nach § 57 Abs. 2 Z. 1 ZPO tunesische Staatsangehörige in Österreich von vornherein von einer solchen Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten befreit. Überdies hätte der Einbau von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten auch — als Korrelat — solche über die Vollstreckung von Kostenentscheidungen gegen den unterlegenen Kläger oder Intervenienten verlangt, die aber wiederum deshalb zum Großteil überflüssig sind, weil — gleichzeitig mit dem Rechtshilfevertrag — der Vollstreckungsvertrag in Kraft treten wird.

Die übrigen Bestimmungen entsprechen weitgehend jenen des erwähnten Rechtshilfevertrags mit Griechenland.

Rechtshilfe- und Zustellungsersuchen sowie Erledigungsakten übermitteln die beiderseitigen

Justizministerien, und zwar auf Grund des Zusatzprotokolls in französischer Sprache.

Der Justizausschuß hat den gegenständlichen Staatsvertrag in seiner Sitzung am 9. November 1978 in Verhandlung genommen und nach einer Wortmeldung des Abgeordneten Dr. Broesigke einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung dieses Staatsvertrages zu empfehlen.

Weiters nahm der Justizausschuß folgende Druckfehlerberichtigungen im französischen Vertragstext zur Kenntnis:

1. Im Art. 1 Abs. 1 erste Zeile ist zwischen den Worten „civile“ und „commerciale“ das Wort „et“ zu setzen.
2. Im Art. 17 Abs. 1 vierte Zeile ist zwischen den Worten „où“ und „requérant“ das Wort „le“ einzufügen.

Im übrigen hält der Justizausschuß im vorliegenden Fall die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung für entbehrlich.

Der Justizausschuß stellt somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Tunesischen Republik über die Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen samt Zusatzprotokoll (980 der Beilagen) wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, 1978 11 09

**Kern**  
Berichterstatter

**Dr. Broesigke**  
Obmann